

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt Neugliederung (Zwanzigste Änderung)

Bekanntmachung vom 16. August 2007

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 23. Mai 2007 die normativen Vorgaben der Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Zwanzigste Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 16. August 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Vom 6. August 2007

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderung vom 2. Mai 2006 (OBABI Nr. 8 vom 20. April 2007, S. 98 ff.) werden wie folgt geändert:

(1) Gliederung – Neufassung

Überfachlicher Teil

- A I Leitbild
- A II Raumstruktur
 - Verdichtungsraum
 - Ländlicher Raum
- A III Gemeinden

- A IV Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt
 - Bestimmung und Ausbau der Klein- und Unterzentren
 - Ausbau der zentralen Orte höherer Stufe
 - Bestimmung und Ausbau des Siedlungsschwerpunktes

Fachlicher Teil

Ökologisch nachhaltige Sicherung und Entwicklung

- B I Natur und Landschaft
- B II Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 1. Land- und Forstwirtschaft
 - 2. Wasserwirtschaft
 - 2.1 Hochwasserschutz
 - 2.2 Trinkwasserschutz

Ökonomisch nachhaltige Sicherung und Entwicklung

- B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen
- B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus
- B V Verkehr und Nachrichtenwesen

Sozial nachhaltige Sicherung und Entwicklung

- B VI Kultur und Sozialwesen

(2) Die Zuordnung der Kapitelinhalte der Kapitel des Abschnittes B des Regionalplans Ingolstadt wird wie folgt festgelegt:

- 1) Das bisherige Kapitel B II wird in der Neugliederung zu Kapitel B III. Die Überschrift lautet: „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“.
- 2) Das bisherige Kapitel B III wird in der Neugliederung zu Unterkapitel B II 1. Die Überschrift des Kapitels B II lautet nunmehr „Nutzung natürlicher Ressourcen“. Die Nummerierung wird angepasst.
- 3) Das Kapitel B IV erhält die neue Überschrift „Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus“.
- 4) Das bisherige Kapitel B IX „Verkehr und Nachrichtenwesen“ wird in der Neugliederung zu Kapitel B V.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gliederung des Regionalplans Ingolstadt in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft; die Kapitel B XIII und B XIV entfallen ersatzlos; die Inhalte der bisherigen Kapitel des Abschnitts A sowie des Abschnitts B, Kapitel B I bis B XII werden nach Maßgabe des §1 dieser Verordnung zugeordnet. Solange das bisherige Kapitel B XI – Wasserwirtschaft – nicht fortgeschrieben ist, wird der rechtsverbindliche Inhalt dieses Kapitels unverändert – jedoch mit angepasster Nummerierung – in das neue Kapitel B II 2 eingestellt.

Ingolstadt, 6. August 2007
Planungsverband Region Ingolstadt

Rudi Engelhard
Landrat, Verbandsvorsitzender